

Gefahrenabwehrverordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBL LSA S. 214) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.05.2010 (GVBL LSA S. 340) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für das Verwaltungsgebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 08.02.2012 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

1. Jeder Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerin, deren Verwalter oder sonstige Verfügungsberechtigte ist /sind verpflichtet, sein / ihr Gebäude mit einer Hausnummer zu versehen.
Die Hausnummern werden ausschließlich von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vergeben. Die Hausnummer ist schriftlich zu beantragen.
2. Im Falle eines Neubaus sind die Hausnummern sofort nach Fertigstellung des Gebäudes anzubringen.
3. Sollte eine Neunummerierung notwendig sein, ist die neue Hausnummer innerhalb der darauffolgenden 4 Wochen nach Bekanntgabe anzubringen. Alte Hausnummern sind zu durchkreuzen, müssen aber noch mindestens 6 Monate erkennbar sein.

§ 2

Anbringen und Beschaffenheit der Hausnummern

1. Die Hausnummern sind an der Straßenseite des Hauptgebäudes über bzw. unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar in angemessener Höhe, nicht tiefer als 1 m und nicht höher als 2,50 m, anzubringen. Sie müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben.
2. Befindet sich der Eingang an der Seite oder an der Rückfront des Hauses, ist die Hausnummer an der dem Eingang am nächsten liegenden Gebäudeecke anzubringen. Ist die Lesbarkeit der Hausnummer durch Gebäudeteile oder andere Umstände nicht gegeben, oder befindet sich das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze, kann die Hausnummer auch am Grundstückseingang an einer geeigneten Stelle angebracht werden.
3. Für die Gestaltung der Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden.
Die Größe der Ziffern soll mindestens 8 cm betragen.
4. Gestattet sind handelsübliche beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder auch Hausnummerleuchten.

5. Die Hausnummern müssen wetterbeständig sein und sind in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Sollte die Nummer z.B. durch Pflanzenwuchs verdeckt sein, sind die Pflanzen zurückzuschneiden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt gemäß § 98 SOG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Gefahrenabwehrverordnung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 98 Abs. 2 SOG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 4 Zuständigkeit

Für die Durchsetzung dieser Verordnung ist die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zuständig.

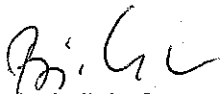
§ 5 Geltungsdauer

Die Verordnung tritt gem. § 100 SOG LSA 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Hausnummernverordnung ersetzt wird.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 99 Abs. 1 SOG LSA eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten frühere Verordnungen, die dieser Verordnung entsprechen bzw. widersprechen, außer Kraft.

Tangerhütte, 08.02.2012


Birgit Schäfer
Bürgermeisterin der Stadt Tangerhütte